

Am tliche Anzeigen



des

Erscheinungstage:
Dienstag, Donnerstag, Samstag.

Wiesbadener Tagblatts

Verlags- und Fernsprecher: Nr. 2266.

No. 83.

Donnerstag, den 11. Juli.

1901.

Das vom 1. Sept. 1901 bis 31. August 1902 im hiesigen Landgerichtsgefängnis aufkommende Lagerstroh soll

Freitag, den 27. d. M.,

Vormittags 11 Uhr,

im Gefängnis-Bureau, Albrechtstraße 29 hier, an den Meistbietenden versteigert werden.

Wiesbaden, den 5. Juli 1901,
Königlicher Erster Staatsanwalt.

Bekanntmachung.

betreffend das Droschkenfuhrwesen.

Es wird hiermit zur Kenntnis der Mitglieder des Wiesbadener Droschkenbesitzer-Vereins gebracht, daß vom 1. April d. J. ab auf den folgenden Droschkenhaltungsplätzen der Stadt Wiesbaden die daneben angegebene Zahl Droschken aufgestellt zu nehmen hat:

- | Platz | Zahl der Droschken |
|--|--------------------|
| 1. Am Krieger-Denkmal im Nerothal | 2 |
| 2. In der Saalstraße an der Mündung in die Taunusstraße | 8 |
| 3. Auf dem Kranzplatz | 3 |
| 4. In der Sonnenbergstraße, an den durch die Kuranlagen führenden Chausseewegen | 2 |
| 5. Vor der alten Kurhaus-Colonnade | 20 |
| 6. Vor der neuen Kurhaus-Colonnade (auch Theater-Colonnade gen.) | 20 |
| In allen Abenden, an welchen Vorstellungen im Kgl. Theater stattfinden, bleibt der vorgenannte Halteplatz nur bis 8 1/2 Uhr Abends mit 20 Droschken, nach 8 1/2 Uhr Abends nur mit 10 Droschken besetzt. | |
| 7. Auf der Südseite des Rathhauses | 4 |
| 8. Auf der Südseite der Museumstraße | 3 |
| 9. Auf der Ostseite der Victoriastraße, an der Mündung in die Frankfurterstraße | 6 |
| 10. In der Mühlenstraße — Westseite — an der Mündung in die Wiesbadenerstraße | 5 |
| 11. Auf dem südlichen Hofraum der Rheinstraße vor dem Ludwigsbahnhof | 20 |
| 12. Auf dem Reitwege der Rheinstraße, anfangend an der Rheinbahnstraße | 10 |
| 13. Auf dem Reitwege der Rheinstraße, anfangend an der Worlstraße | 10 |
| 14. Auf dem Reitwege der Rheinstraße, anfangend an der Adolphstraße | 3 |
| 15. Am Kaiser-Friedrich-Ring, an der Mündung der Worlstraße | 3 |
| 16. Auf dem Mauritiusplatz | 3 |

Den für den Eisenbahndienst bestimmten Droschken sind nachfolgende Halteplätze angewiesen worden:

a. für den Dienst auf dem Taunus- und Ludwigsbahnhof auf dem nördlichen Hofraum der Rheinstraße, anfangend an der Kaiserstraße;

b. für den Dienst auf dem Rheinbahnhof auf dem Reitwege der Rheinstraße, anfangend an der Adolphstraße in der Richtung nach der Nicolassstraße.

Die vorstehend zu 2, 3, 5, 6, 11 und 13 genannten Halteplätze sind von Morgens 6 Uhr ab mit je 2 Droschken zu besetzen.

Der zu 16 genannte Halteplatz ist erst von 3 Uhr Nachmittags ab mit der angegebenen Zahl Droschken zu besetzen, während die Dienstzeit sämtlicher übrigen Droschken auf den vorgenannten Halteplätzen um 7 Uhr Morgens beginnt.

Mit Ausnahme von 10 Droschken auf dem Halteplatz vor der alten Kurhaus-Colonnade, bezw. nach beendeter Vorstellung im königlichen Theater — oder wenn solche Vorstellung nicht stattfindet — auf dem Halteplatz vor der neuen Kurhaus-Colonnade (auch Theater-Colonnade genannt), deren Dienstzeit bis Nachts 12 Uhr währt, dauert die Dienstzeit sämtlicher übrigen Droschken auf den Halteplätzen bis 11 Uhr Abends.
Der Polizei-Präsident. R. Prinz v. Ratibor.

Bekanntmachung.

Es wird darauf hingewiesen, daß es im eigenen Interesse der Arbeitgeber liegt, bei Errichtung oder wesentlichen Veränderungen ihrer gewerblichen Anlagen den königlichen Gewerbeaufsichtsbeamten (Gewerbe-Inspektor) zu Rathe zu ziehen, damit zur Vermeidung nachträglicher Vorkommnisse und unnötiger Kosten von vornherein diejenigen Einrichtungen getroffen werden können, deren es zur Erfüllung der durch die Bestimmungen der §§ 120 a, d der Gewerbeordnung den Betriebsunternehmern auferlegten Pflichten bedarf.
Der Polizei-Präsident. R. Prinz v. Ratibor.

Bekanntmachung.

Benachrichtigung und Anleitung über die Behandlung von Luftballons und angehörigen Apparaten, welche im Kreise Wiesbaden (Stadt) aufgefunden werden.

Zum Zwecke wissenschaftlicher Erforschung der höheren Luftschichten, in welche Menschen nicht mehr vorzudringen vermögen, läßt man fast in allen Staaten Europas von Zeit zu Zeit kleinere oder größere Luftballons steigen. Die Instrumente tragen, welche auf einer geschwätzten Papierfläche selbstständig Aufzeichnungen über die Temperatur, die Feuchtigkeit und so weiter ausführen. Für die nächsten Jahre sind derartige Auffahrten an dem ersten Donnerstage eines jeden Monats gleichzeitig in England, Frankreich, Belgien, Holland, Bayern, Preußen, Österreich und Rußland statt, außerdem aber noch gelegentlich an anderen Tagen. In Preußen erfolgen dieselben seitens des Aeronomischen Observatoriums des Kgl. Meteorologischen Instituts am Theater-Platz in Berlin. Die

Ballons, Instrumente und aller Zubehör sind demnach als öffentliches Eigentum.

Da diese Ballons „undemann“ sind, d. h. nur Apparate, aber keine Person tragen, muß man erwarten, daß sie, von verständigen Leuten gefunden, in zweckmäßiger Weise aufbewahrt und zurückgeschickt werden. Um den Bewohnern des Stadt-Kreises Wiesbaden die Möglichkeit einer sachgemäßen Mitwirkung bei diesen wichtigen und in allen Kulturstaaten geübten Vorhaben zu gewähren, seien folgende Erläuterungen und Vorschriften bekannt gegeben.

1. Zum Emporheben der Instrumente werden meistens Luftballons, die mit Gas gefüllt sind, gelegentlich aber auch Drachenschnüre verwendet, die an einem Stahldraht gehalten und durch die Wirkung des Windes zum Aufsteigen gebracht werden. Die Ballons sind entweder aus Stoff oder aus Gummi, oder aus Papier hergestellt, an ihrem unteren Theile haben sie eine Öffnung, aus der man durch vorsichtiges Drücken auf den Ballon das Gas entleeren kann, besonders leicht, wenn man diese Öffnung hierbei nach oben bringt.

Papierballons, deren Hülle aus sich ohne Werth ist, können ohne Weiteres durch Feuer zerstört werden. Bei dieser Thätigkeit ist selbstverständlich jedes offene Feuer (Cigarre, Pfeife, Streichholz oder anderes) mit größter Sorgfalt fern zu halten, da das Gas leicht zum Explodieren gebracht werden könnte. Ballons aus Stoff und Gummi müssen mit thörichtester Sorgfalt behandelt und deshalb z. B. aus Wänden möglichst ohne Verletzungen frei gemacht werden.

Die zu demselben Zwecke benutzten Drachen haben die Gestalt eines vieredigen offenen, aus Holzstäben bestehenden Rahmens, der theilweise mit Baumwollstoff bekleidet ist. Verfährt man, was meist nicht der Fall ist, nach ein längeres Stück Stahldraht an dem Drachen, so ist, falls die Möglichkeit vorliegt, daß dieses eine elektrische Strom-Verleitung berühren kann, jedes Ergreifen desselben mit bloßen Händen, oder Berühren mit unbedeckten Körperteilen sorgfältig zu vermeiden. Dagegen beteiligt ein um die Hände gewickeltes trockenes Tuch jede Gefahr. Man vermeide jede unnötige Beschädigung des sehr zerbrechlich gebauten Drachen.

2. Ist der Ballon oder Drache bei starkem Winde noch in schneller Bewegung, so ist bei dem Verlasse, ihn festzuhalten, mit aller Vorsicht zu verfahren, um nicht umgerissen und hierbei beschädigt zu werden. Ein händliches Umschlingen der herabhängenden Leine um einen festen Nagel oder Baum ist am vorteilhaftesten, um seine Bewegung aufzuhalten.

3. Das an dem Ballon oder Drachen hängende Instrument ist von besonderem Werthe und muß deshalb mit der äußersten Vorsicht behandelt werden. Sobald man das mit Metallpapier bekleidete kleine Röhrchen, in dem der Apparat untergebracht ist, in der Luft ergreifen kann, oder wenn man es am Erdboden oder in einem Baume hängend, findet, schiebe man es, ohne im Geringsten mit den Fingern hineinzugreifen, ab und stelle es unversehrt vorsichtig bei Seite, wenn möglich, in einen geschützten Raum, wo es auch vor dem Regen bewahrt ist. Sind an dem Röhrchen noch besondere Vorrichtungen angebracht, so führe man diese sofort aus, z. B. wenn geblasen wird, an einer besonders bezeichneten Schnur so lange zu ziehen, bis eine Feder anschnappt, was zum Zwecke hat, eine nachträgliche Festlegung der auf mit blau geschwärztem Papier erfolgten Aufzeichnungen zu verhindern.

4. Ballon, Neg., Holzschild, Drache und alle angehörigen Theile sind ebenfalls sorgfältig aufzubewahren.

5. Bei allen innerhalb des Königreiches Preußen und der übrigen deutschen Bundesstaaten, außer dem Reichslande Elsaß-Lothringen, Bayern, Württemberg und Baden, gefundenen Ballons, Drachen und Apparaten, ist sofort eine telegraphische Depesche an das Aeronomische Observatorium, Reinickendorf-West bei Berlin, abzusenden, in der die Adresse des Finders genau angegeben ist. Auch bei ausländischen Ballons, die nicht selten in Nord- und Mitteldeutschland landen, ist zuerst eine solche Depesche nach Reinickendorf-Berlin zu schicken. Ballon und Apparat werden entweder abgeliefert, oder nach weiter erfolgter Vorbeschriftung durch die Post zurückgeschickt werden.

6. Für den aufgefundenen und in sachgemäßer Weise behandelten Ballon oder Apparat wird an den oder die Finder eine Belohnung gezahlt, die von 5–20 Mark betragen kann, je nachdem die Vergütung mehr oder weniger sorgfältig erfolgt ist, worüber sich das königliche Meteorologische Institut die Entscheidung vorbehält, außerdem werden alle sonstigen Kosten, auch für die Depesche, zurückerstattet.

Im Falle von Streitigkeiten wird die königliche Polizei-Direction entscheiden, welchen Personen die Belohnung gebührt.

Ganz besonders wird darauf aufmerksam gemacht, daß jedes Öffnen oder Berühren der Apparate in ihren inneren Theilen, die sehr leicht zerbrechlich sind, ganz besonders aber an der mit geschwärzten Papier oder Metall überzogenen Walze oder Trommel den wissenschaftlichen Werth des Aufstieges unwiderruflich vernichtet, und daß auch aus diesem Grunde die Höhe der Belohnung in erster Linie davon abhängt, ob die Aufzeichnungen durch die Schuld oder Unachtsamkeit der Finder verborben worden sind, oder nicht.

Wiesbaden, den 28. Juni 1901.
Der Polizei-Präsident. R. Prinz v. Ratibor.

Wiesbaden, den 5. Juli 1901.
Der Magistrat Dr. v. Jell.

Ortsstatut.

betreffend die gewerbliche Fortbildungsschule in Wiesbaden.

Auf Grund der §§ 120, 142 und 150 der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich in der Fassung des Gesetzes, betreffend Abänderung der Gewerbeordnung vom 1. Juni 1891 (Reichs-Gesetzblatt Seite 261 und folgende) wird nach Anhörung be-theiligter Gewerbetreibender und Arbeiter und unter Zustimmung der Stadtverordneten-Versammlung für den Gemeindebezirk der Stadt Wiesbaden Nach- stehendes festgesetzt

§ 1.

Alle im gedachten Bezirke sich regelmäßig aufhaltenden gewerblichen Arbeiter (Gesellen, Gehilfen, Lehrlinge, Fabrikarbeiter), mit Ausnahme der Lehrlinge und Gehilfen in Handelsgeschäften, sind verpflichtet, bis zum Ende des Schuljahres, inner- halb dessen sie das 17. Lebensjahr vollenden, die hieselbst errichtete öffentliche gewerbliche Fort- bildungsschule an den festgesetzten Tagen und Stunden zu besuchen und an dem Unterrichte Theil zu nehmen.

Die Festsetzung der Tage und Stunden des Unterrichts erfolgt durch den Magistrat und wird in dem Organ für die amtlichen Bekanntmachungen des Magistrats zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

§ 2.

Befreit von dieser Verpflichtung sind nur solche gewerbliche Arbeiter, die den Nachweis führen, daß sie diejenigen Kenntnisse und Fertigkeiten besitzen, deren Aneignung das Ziel der Anstalt bildet.

§ 3.

Gewerbliche Arbeiter, welche das Fortbildungs- schulpflichtige Alter überschritten haben oder in dem Gemeindegelände nicht wohnen, aber beschäftigt werden, können, wenn der Platz ausreicht, an ihren Wunsch zur Theilnahme am Unterricht zugelassen werden. Der Schulvorstand (Kuratorium) bestimmt über die Zulassung solcher Schüler.

§ 4.

Zur Sicherung des regelmäßigen Besuchs der Fortbildungsschule durch die dazu Verpflichteten, sowie zur Sicherung der Ordnung in der Fort- bildungsschule und eines geordneten Verhaltens der Schüler werden folgende Bestimmungen erlassen:

- 1) Die zum Besuche der Fortbildungsschule verpflichteten gewerblichen Arbeiter müssen sich zu den für sie bestimmten Unterrichtsstunden rechtzeitig einfinden und dürfen sie ohne eine nach dem Ge- messen der Schulleitung ausreichende Entschuldigung nicht ganz oder zum Theil veräumen.
- 2) Sie müssen die ihnen als nöthig bezeichneten Lernmittel in den Unterricht mitbringen.
- 3) Sie haben die Bestimmungen des für die Fortbildungsschule erlassenen Schulreglements zu befolgen.

- 4) Sie müssen in die Schule sauber gewaschen und in reinerlicher Kleidung kommen.
- 5) Sie dürfen den Unterricht nicht durch un- gebührliches Betragen stören und die Schulleitung und Lehrmittel nicht verzerren oder beschädigen.
- 6) Sie haben sich auf dem Wege zur Schule und von der Schule jedes Unfugs und Lärmens zu enthalten.

Zu widerhandlungen werden nach § 150 No. 4 der Gewerbeordnung in der Fassung des Gesetzes, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung vom 1. Juni 1891 (Reichs-Gesetzblatt Seite 267) mit Geldstrafe bis zu 20 Mark oder im Unver- mögensfalle mit Haft bis zu drei Tagen bestraft, sofern nicht nach gesetzlichen Bestimmungen eine höhere Strafe verurtheilt ist.

§ 5.

Eltern und Vormünder dürfen ihre zum Besuche der Fortbildungsschule verpflichteten Söhne oder Minder nicht davon abhalten. Sie haben ihnen vielmehr die dazu erforderliche Zeit zu gewähren.

§ 6.

Die Gewerbe-Unternehmer haben jeden von ihnen beschäftigten nach vorstehenden Bestimmungen (§ 1) schulpflichtigen, gewerblichen Arbeiter spätestens am 6. Tage, nachdem sie ihn angenommen haben, zum Eintritt in die Fortbildungsschule bei dem Magistrat anzumelden und spätestens am 8. Tage, nachdem sie ihn aus der Arbeit entlassen haben, bei dem Magistrat wieder abzumelden. Sie haben die zum Besuche der Fortbildungsschule Verpflichteten so zeitig von der Arbeit zu entlassen, daß sie recht- zeitig und soweit erforderlich, gereinigt und um- gekleidet im Unterricht erscheinen können.

§ 7.

Die Gewerbe-Unternehmer haben einem von ihnen beschäftigten gewerblichen Arbeiter, der durch Krankheit am Besuche des Unterrichts gehindert gewesen ist, bei dem nächsten Besuche der Fort- bildungsschule hierüber eine Bescheinigung mit- zugeben. Wenn sie wünschen, daß ein gewerblicher Arbeiter aus dringenden Gründen vom Besuche des Unterrichts für einzelne Stunden oder für längere Zeit entbunden werde, so haben sie dies bei dem Leiter der Schule so zeitig zu beantragen, daß dieser nöthigenfalls die Entscheidung des Schulvorstandes einholen kann.

§ 8.

Eltern und Vormünder, die dem § 5 entgegen- handeln, und Arbeitgeber, welche die im § 6 vor- geschriebenen An- und Abmeldungen überhaupt nicht, oder nicht rechtzeitig machen, oder die von ihnen beschäftigten, schulpflichtigen Lehrlinge, Ge- sellen, Gehilfen und Fabrikarbeiter ohne Erlaubniß

aus irgend einem Grunde veranlassen, den Unterricht ganz oder zum Theil zu veräumen, oder ihnen die im § 7 vorgeschriebene Bescheinigung dann nicht mitzugeben, wenn der schulpflichtige Krankheits- halber die Schule verläßt hat, werden nach § 150 No. 4 der Gewerbeordnung in der Fassung des Gesetzes betr. die Abänderung der Gewerbe- ordnung vom 1. Juni 1891 (Reichs-Gesetzblatt Seite 267) mit Geldstrafe bis zu 20 Mark oder im Unvermögensfalle mit Haft bis zu drei Tagen bestraft.
Der Magistrat. v. Jell.

Bestätigt durch Beschluß des Bezirks-Ausschusses zu Wiesbaden vom 8. Februar 1897 J. No. 2, S. 358.

Vorstehendes Ortsstatut wird hiermit in Er- innerung gebracht. — Anmeldungen sind auf dem Rathhaus, Zimmer No. 14, zu bewirken.

Der Magistrat.

Bekanntmachung.

Die Herren Stadtverordneten werden auf Freitag, den 12. Juli l. J., Nachmittags 4 Uhr, in den Bürger- saal des Rathhauses zur Sitzung ergebenst eingeladen.

Tagesordnung:

1. Entwurf einer neuen Grundsteuer- ordnung.
2. Plan für die Ausgestaltung des Schloß- plazes und der Rathhausumgebung.
3. Rückverlegung des Andreasmartkes in den oberen Theil der Rheinstraße.
4. Fluchlinienänderung bei Beausite (Gale Wilschmittenstraße und Nerothal).
5. Nachbewilligung eines Kostenbetrags für Unterhaltungsarbeiten am Theater.
6. Feststellung der Tarife über Kanalbau- und Straßenaufkosten für das Rechnungs- jahr 1901.
7. Bereitstellung eines Platzes für das Schiller-Denkmal.
8. Desgleichen für das Gustav-Freitag- Denkmal.
9. Aenderung des Fluchlinienprojektes für eine Auffahrtstraße nach dem Distrikt Leber- berg und deren Seitenstraßen.
10. Kostenbewilligung für Nacharbeiten an einer Pumpe und einem Brunnenbohrloch in der Schlachthausanlage.
11. Projekt, betreffend Errichtung eines Schuppens hinter der alten Kolonnade für die Kurhausgärtnerei.
12. Neuordnung der Remuneration für die an der Oberrealschule beschäftigten wissen- schaftlichen Hilfslehrer.
13. Bewilligung des Ruhegehalts für einen Acciseeinnahmer.
14. Antrag des Stadtverordneten Prof. Dr. Fresenius auf Herstellung eines An- schlusses des alten Friedhofs an die Telephon- leitung.
15. Antrag des Magistrats auf Vornahme einer Ergräbnis für das verstorbene Magistrats- mitglied Stadtrath Stein.
16. Genehmigung eines Tauschvertrags über Gelande an der Gutenbergstraße.
17. Endgiltige Genehmigung des Vertrags mit dem Landkreis Wiesbaden, betr. die Sammelwaffenmeisterei.
18. Entwurf eines neuen Pachtvertrags mit dem „Wiesbadener Brunnen-Comptoir“.
19. Nachbewilligung von 3153 Mk. 16 Pf. für die Vervollständigung und Verbesserung der Heizanlage im Rathhaus.
20. Desgleichen von 265 Mk. für Ver- besserungen an dem Pferdehall der berittenen Schutzmansschaft.
21. Eine Eingabe des Ländereinsichters W. Jemel vom 6. l. M., betreffend die von ihm wiederholt vorgebrachte Beschwerde wegen der Wasserhältnisse seiner Grundstücke an der Drudenstraße.
22. Renoual eines Armenpflegers für das 9. Quartier des 2. Armenbezirks.
23. Renoual eines Mitgliedes der Kom- mission für die Veranlagung der Gemeinde- Einkommensteuer.

(Zu No. 1, 12 u. 13 berichtet der Finanz- ausschuss, zu No. 2 und 4 bis 11 der Bau- ausschuss, zu No. 3 der Organisationsausschuss und zu No. 23 der Wahlausschuss.)

Wiesbaden, den 8. Juli 1901.

Der Vorsitzende der Stadtverordneten-Versammlung.

Bekanntmachung.

Die Besitzer von Rebplantagen in dieser Gemarkung werden auf die Schädlichkeit des an den Reben vorkommenden Pilzes *Peronospora viticola* — folgendermaßen genannt — aufmerksam gemacht.

Derselbe tritt gewöhnlich Anfangs August, oft auch schon im Juli auf und macht sich dadurch bemerkbar, daß auf der Oberseite der Reblätter gelblich verfarbene Flecken entstehen, welche in ihrer Ausdehnung schnell zunehmen und nach und nach braun werden. Die mit dem Pilz befallenen Blätter fallen rasch ab, wodurch die Reife der Trauben verhindert wird. Auch die Beeren selbst werden vom Pilz ergriffen und schrumpfen dann ein. Eine Wandtafel mit genauer Beschreibung und Abbildung des Pilzes ist im Rathhaus, Zimmer No. 55, ausgehängt.

Ein vorzügliches Mittel gegen die *Peronospora* besitzt man in dem Bespritzen der Rebstöcke mit einer Lösung, die aus 3 kg frisch gebranntem Kalk und 3 kg Kupfervitriol in 100 Liter Wasser besteht. Man hängt das Kupfervitriol in einem Säckchen über Nacht in einem Eimer mit Wasser, damit es sich auflöst, und läßt mit einem anderen Eimer des Wassers den Kalk ab, um dann beide Lösungen nach dem Erhitzen des Kalkwassers mit dem Reife der getrockneten Wasserlösung zu vermischen. Diese bläuliche Flüssigkeit sollte entweder vor oder sogleich nach der Blüthe angewendet und 4 Wochen darauf von neuem gebraucht werden. Das Mittel wirkt präventiv und hält die Krankheit von den Reben ab. Darum sollte man mit dem Bespritzen nicht warten, bis sich der Pilz bereits bemerkbar macht. Gute Spritzen sind diejenigen des Altmeyer in Adolphsweiler (Baden) und von Berner in Sülzfranz (Köln) in Frankfurt.

Sind die Triebe und Blätter der Reben noch sehr jung, so nehme man zum ersten Bespritzen der Rebstöcke halbes doppelte Menge Wasser, auch vermeide man es, bei warmem Sonnenschein zu arbeiten. Ein drittes Bespritzen im August wird nur bei besonders heftigem Auftreten des Pilzes nöthig sein.

Wiesbaden, den 9. Juni 1901.

Der Magistrat. In Vert.: Römer.

Bekanntmachung.

Der An- und Abmeldung von Gewerbebetrieben. Die hiesigen Gewerbebetriebe werden zur Vermeidung von Verzögerungen gegen die bestehenden gesetzlichen Bestimmungen darauf aufmerksam gemacht, daß gemäß § 52 des Gewerbeverordnungs vom 24. Juni 1891 und der dazu ergangenen Anweisung des Herrn Finanzministers vom 4. November 1893, Abschnitt VI, Artikel 25, ein jeder, welcher hier den Betrieb eines bestehenden Gewerbes anfangt, dem Magistrat vorher oder spätestens gleichzeitig mit dem Beginn des Betriebes Anzeige davon zu machen hat. Die Anzeige hat schriftlich zu erfolgen; sie kann auch im Rathhaus, Zimmer No. 5, mündlich während der üblichen Vormittags-Dienstunden zu Protokoll gegeben werden.

Die Verpflichtung trifft auch denjenigen, welcher

- a) das Gewerbe eines Anderen übernimmt und fortsetzt,
- b) neben seinem bisherigen Gewerbe oder an Stelle desselben ein anderes Gewerbe anfangt.

Wer die gesetzliche Verpflichtung zur Anmeldung eines Gewerbebetriebs innerhalb der vorgeschriebenen Frist nicht erfüllt, verfällt nach § 70 des Gewerbeverordnungs in eine dem doppelten Betrag der einjährigen Steuer gleichen Geldstrafe, daneben ist die vorerwähnte Steuer zu entrichten. Das Ausbleiben eines Gewerbebetriebs nach § 10, Absatz 2 des Gesetzes vom 14. Juni 1898 und dem Artikel 25 der cit. Anweisung bei dem Herrn Vorsitzenden der für die Veranlagung zuständigen Steuerkommission der Gewerbebetriebsklassen 1 und 2 und 3 und 4 schriftlich abzumelden.

Wird ein Gewerbebetrieb eingestellt, aber nicht rechtzeitig abgemeldet, so ist die Gewerbesteuer nach § 33 des Gewerbeverordnungs fortzusetzen.

Der Magistrat. — Steuerverwaltung.

Sef.

Bekanntmachung.

Die am 2. d. M. im District „Klosterbruch“ abgehaltene Gras-Versteigerung ist genehmigt worden und wird das versteigerte Gras zur Einreitung hiermit überwiehen.

Wiesbaden, den 9. Juli 1901.

Der Magistrat.

Bekanntmachung.

Die am 3. d. M. im District „Radengrund“ abgehaltene Gras-Versteigerung ist genehmigt worden und wird das versteigerte Gras zur Einreitung hiermit überwiehen.

Wiesbaden, den 9. Juli 1901.

Der Magistrat.

Bekanntmachung.

Herr Stadtrat Dr. med. Schaffner ist vom 8. bis 31. Juli cr. vereist. Er wird durch den Herrn Dr. med. Wöhner, Adolphsweiler 3, Part., vertreten.

Wiesbaden, den 8. Juli 1901.

Der Magistrat. — Armenverwaltung. Mangold.

Bekanntmachung.

Montag, den 15. Juli cr., und event. die folgenden Tage, Vormittags 9 und Nachmittags 2 Uhr anfangend, werden im Rathhaus, Friedrichstraße 15, hier, die dem hiesigen Leihhaus bis zum 15. Juni 1901 dem hiesigen Leihhaus verpfändeten, bestehend in Brillanten, Gold, Silber, Kupfer, Leihgeschäften, Leinen, Betten etc., versteigert.

Bis zum 11. Juli cr. können die verfallenen Pfänder Vormittags von 8–12 Uhr und Nachmittags von 2–4 Uhr noch ausgestellt und Vormittags von 8–10 Uhr und Nachmittags von 2–3 Uhr die Pfandscheine über Metalle und sonstige, dem Pfandbesitzer nicht unterworfenen Pfänder, umgeschrieben werden.

Freitag, den 12. d. M., ist das Leihhaus geschlossen.

Wiesbaden, den 29. Juni 1901.

Die Leihhaus-Deputation.

Freiwillige Feuerwehr.

Die Mannschaften der Feuerhähne-Abtheilungen des 1., 2., 3. und 4. Zuges werden auf Donnerstag, den 11. Juli 1. Z., Abends 7 Uhr, zu einer Uebung in Uniform an die Remisen geladen.

Mit Bezug auf die §§ 17, 19 und 23 der Statuten, sowie Seite 12 Absatz 3 der Dienstordnung wird pünktliches Erscheinen erwartet.

Wiesbaden, den 7. Juli 1901.

Der Branddirector. Scheurer.

Freiwillige Feuerwehr.

Die Mannschaften der Sanges-Abtheilungen des 1., 2., 3. und 4. Zuges werden auf Freitag, den 12. Juli 1. Z., Abends 7 Uhr, zu einer Uebung in Uniform an die Remisen geladen.

Mit Bezug auf die §§ 17, 19 und 23 der Statuten, sowie Seite 12 Absatz 3 der Dienstordnung wird pünktliches Erscheinen erwartet.

Wiesbaden, den 9. Juli 1901.

Der Branddirector. Scheurer.

Bekanntmachung.**Feuermeldung.**

Die Polizei-Verordnung betr. das Feuerlöschwesen bestimmt in § 21, Satz 1: Jeder Eigentümer oder Inhaber eines Hauses, in welchem Feuer ausbricht, sowie diejenigen, welche dies zuerst bemerken, sind verpflichtet, ohne jeden Verzug durch Vermittlung der nächstgelegenen Feuermeldestelle der Feuerwehr den Notruf zu geben. Zur schleunigen Feuermeldung dienen die in den Straßen angebrachten Feuermelder, deren Lage in jedem Haus durch Plakate angezeigt ist.

Schlüssel zu diesen Meldern haben:

1. Die Besitzer der Häuser, in welchem die Feuermelder angebracht sind.
2. Sämtliche Führer der freiwilligen Feuerwehr.
3. Die gesamte Schutzmannschaft.

Von diesen Personen kann die Abgabe einer Feuermeldung verlangt werden.

Außer den genannten Personen besitzen eine große Anzahl hiesiger Einwohner einen solchen Schlüssel und kann jeder Einwohner einen Schlüssel nebst Anweisung zur Benutzung der Feuermelder auf dem Feuerwehr-Bureau, Marktstraße 3, Erdgeschoss, für 1 Mark erhalten.

Bei Abgabe einer Feuermeldung ist folgendes zu beachten:

Wie in allen anderen Städten laufen bei Meldung der Feuerwehr auf der Feuerwache nur die betreffenden Meldungen ein, wodurch auf der Feuerwache nur bekannt wird, von welchem Melder die Feuermeldung abgegeben wurde.

Den Ort des Brandes kann die Wache nur an dem Melder selbst erfahren und muß also zunächst an diesen Melder fahren.

Wird nun ein Melder benützt, welcher von der Feuerwache aus hinter der Brandstätte liegt, so gelangt die Wache erst auf einem Umweg zur Brandstätte und ist aus diesem Grunde wie folgt zu verfahren:

1. Zur Abgabe einer Feuermeldung ist stets ein Feuermelder zu benützen, welcher von der Brandstätte aus in der Richtung nach der Feuerwache liegt. Die Feuerwache befindet sich in dem ehemaligen Kaffeegebäude (Friedrichstraße 15), Ausfahrt nach dem Rathhausplatz, wo selbst der Eingang zur Feuerwache ist.
2. Wird aus größerer Entfernung, etwa von hochgelegenen Stadtteilen, ein Feuer bemerkt und liegt der Beobachtungsort und die Brandstätte in ganz entgegengesetzter Richtung als die Feuerwache, so darf von dieser Stelle aus niemals ein Feuermelder benützt werden, weil sonst die Feuerwache, statt nach der Brandstätte, nach einer dieser gerade entgegengesetzten Stelle geleitet wird.

In solchen Fällen kann jedoch mittels Telefon die Feuerwache unter genauer Angabe des Brandortes benachrichtigt werden.

3. Wer eine Feuermeldung abgibt, muß entweder an dem Melder selbst die Wache erwarten oder den Ort des Brandes auf die in dem Melder befindliche Tafel aufschreiben.

Um genaueste Beachtung dieser Vorschriften und Anweisungen wird ersucht.

Der Branddirector.

Versteigerung.

Freitag, den 12. Juli d. J., Vormittags 9 Uhr, wird im Rathhaus zu Schierstein das in der Gemarkung Schierstein, an der Biedricher-Gasse und dem Mosbacherweg gelegene Domänen-Grundstück 1066, 4667 im Flächeninhalt von 6 a 90,50 qm öffentlich versteigert.

Wiesbaden, den 8. Juli 1901.

Königliches Domänen-Verwaltung.

Bekanntmachung.

Montag, den 15. Juli cr., Vormittags 11 Uhr, wird in dem Pfandlokal „Zum Rheinischen Hof“, Manergasse 16 dahier, auf freiwilligen Antrag

ein Pferd, „branner Wallach“,

öffentlich versteigert.

Die Versteigerung findet bestimmt statt.

F 235

Eisert,

Gerichtsvollzieher.

Druck und Verlag der A. Schillberg'schen Hof-Druckerei in Wiesbaden.

Fremden-Führer.

Kurhaus, Kochbrunnen, Colonnaden, Kuranlagen. Königliches Theater, auf dem Warmen Damm. Residenz-Theater, Bahnhofstrasse 20. Reichshallen-Theater, Stiftstrasse 16. Walhall-Theater, Mauritiusstrasse 1a. Fahrradbahn und Lawn-Tennis-Spielplatz in den neuen Anlagen vor der Dietenmühle. Inhalatorium am Kochbrunnen. Täglich geöffnet von 8–11 Vormittags u. 4–6 Uhr Nachmittags. Militär-Kurhaus Wilhelms-Heilanstalt, neben dem Königl. Schloss.

Augusta-Victoria-Bad, Victoriastrasse 4. Städtische Gemälde-Galerie und permanente Ausstellung des Nassauischen Kunst-Vereins, Wilhelmstrasse 20, täglich, mit Ausnahme des Samstags, von 11–1 Uhr Vorm. geöffnet. Königliches Landes-Bibliothek, Wilhelmstrasse 20. Die Bibliothek ist an jedem Wochentage von 10–1 und 3–4 Uhr für die Entleiher und Rückgabe von Büchern geöffnet; das Lesezimmer von 10–1 und 3–8 Uhr.

Naturhistorisches Museum, Wilhelmstrasse 20. Geöffnet Sonntags von 10½–1½, Montags u. Dienstags von 11–1, Mittwochs von 3–5, Donnerstags und Freitags von 11–1 Uhr, Samstags geschlossen.

Alterthums-Museum, Wilhelmstrasse 20. An Wochentagen (mit Ausnahme des Samstags) von 11–1 und 3–5 Uhr, an Sonn- und Feiertagen von 10–1 Uhr geöffnet. Besichtigungen zu anderer Zeit sind Friedrichstr. 1, 1 Stiege, anzumelden.

Bibliothek des Alterthums-Vereins, Friedrichstrasse 1. Montags und Donnerstags Morgens von 11–1 Uhr geöffnet.

Textil-Museum von Fr. Fischbach im Rathhaus. Eingang durch Saal 73. Geöffnet Dienstags und Freitags von 10–12 Uhr.

Königliches Schloss, am Schlossplatz. Die inneren Räume täglich zu besichtigen. Einlasskarten 25 Pf. beim Schloss-Castellan.

Justizgebäude, Gerichtsstrasse. Rathhaus, Schlossplatz 6.

Rathskeller mit künstlerischen Wandmalereien.

Staats-Archiv, Mainzerstrasse 64.

Reichsbank, Luisenstrasse 19.

Landesbank, Rheinstrasse 30.

Polizei-Direktion, Friedrichstrasse 32.

Passbüro, Friedrichstrasse 32.

Polizei-Reviere: I. Röderstr. 29; II. Oranienstr. 22; III. Bertramstr. 22, Hinterh.; IV. Michaelsberg 11, V. Philippabergstr. 15.

Infanterie-Kaserne, in der Schwalbacherstrasse.

Artillerie-Kaserne, in der unteren Rheinstrasse.

Eisenbahnhöfe, in der unteren Rheinstrasse.

Kaiserliches Postamt. Hauptpostamt: Rheinstrasse 25 und Luisenstrasse 8 und 10.

Zweigpostämter: Schützenhofstrasse 3, Wellritzstrasse 45 und Taunusstrasse 1. Geöffnet: Werktags von 7 (im Winter von 8) Uhr Vormittags bis 8 Uhr Abends, Sonntags (nur das Hauptpostamt) von 7 bzw. 8–9 Uhr Vormittags und von 11½ Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags. Abfertigungsstelle der Briefträger und Zeitungsstelle, sowie Packetausgabe, Ausgabestelle für ständige Abholer und Packetannahme: Luisenstrasse 8 und 10. Ausgabe für postlagernde Sendungen: Rheinstrasse 25, Hofgebäude rechts.

Kaiserliches Telegraphenamt, Rheinstrasse 25. Ununterbrochen geöffnet. (Von 12 Uhr Nachts bis 6 Uhr früh erfolgt die Annahme von Telegrammen bei dem Postamt (Rheinstr. 25), im linken Hofgebäude, Eingang durch den unteren Thorweg. (Bei verschlossenem Thorweg ist die Nachschleife zu ziehen.)

Protestantische Hauptkirche, am Schlossplatz. Küster wohnt Ellenbogengasse 8.

Protestantische Bergkirche, Lehrstrasse. Küster wohnt nebenan.

Protestantische Ringkirche, oberhalb der Rheinstrasse. Küster wohnt an der Ringkirche 3, P.

Katholische Pfarrkirche, Luisenstr. Den ganzen Tag geöffnet.

Katholische Mariä-Hilfskirche, Platterstrasse. Den ganzen Tag offen.

Alt-katholische Kirche, „Friedenskirche“, Schwalbacherstrasse. Der Küster wohnt Adlerstr. 69.

Anglikanische Augustinuskirche, Frankfurterstr. 1. Ausser Sonntags täglich Gottesdienst. Der Küster wohnt: Frankfurterstrasse 8, Gartenhaus.

Synagoge der Israel. Cultusgemeinde, Gärtenberg. Castellan wohnt nebenan. Wochen-Gottesdienst Morgens 6½ Uhr und Abends 5½ Uhr.

Synagoge, Friedrichstrasse 25. An Wochentagen Morgens 7 Uhr und Nachmittags 4½ Uhr geöffnet. Castellan wohnt nebenan.

Griechische Kapelle. Täglich geöffnet. Castellan wohnt nebenan.

Logo Plato, Friedrichstrasse 27. Besichtigung nur für Berechtigte.

Landwirtschaftliches Institut zu Hof Geisberg.

Höhere Schulen: Königl. Humanistisches Gymnasium, auf dem Luisenplatz. Königl. Realgymnasium, auf dem Luisenplatz. Städtische Oberrealschule, in der Oranienstrasse. Höhere Mädchenschule, am Schlossplatz.

Gewerbeschule, in der Wellritzstrasse.

Chemisches Laboratorium des Herrn Geh. Hofraths Prof. Dr. R. Presenius, Kapellenstr. 9, 11, 13.

Die christlichen Friedhöfe, Platterstrasse, sind täglich bis zur eintretenden Dunkelheit geöffnet.

Russischer Friedhof, neben der Griech. Kapelle. Die beiden Friedhöfe der israelitischen Cultusgemeinde sind im Sommer Sonntags, Montags, Dienstags, Mittwochs und Donnerstags Vormittags v. 8–11 Uhr u. Nachm. v. 3½–7 Uhr geöffnet. Der alte Friedhof an der Schönen Aussicht bleibt Sonntags Nachmittags geschlossen. Der Besuch der Friedhöfe zu anderen Tageszeiten nach Anmeldung beim Castellan Schott, Schulberg 3.

Denkmäler: Kaiser-Wilhelm-Denkmal in den Anlagen am Warmen Damm, Kaiser-Friedrich-Denkmal auf dem Kaiser-Friedrich-Platz, Fürst-Bismarck-Denkmal auf dem Wilhelms-Platz, Waterloo-Denkmal auf dem Luisenplatz, Bodenstedt-Denkmal oberhalb der Alten Colonnade und Krieger-Denkmal im Norothal und auf dem alten Friedhof.

Schiessstände des Wiesbadener Schützen-Vereins, Unter den Eichen. Täglich geöffnet.

Bürger-Schützen-Halle, Unter den Eichen.

Pistolen-Schiessstände, hinter der Alten Colonnade und auf der Kronenberg, Sonnenbergerstrasse.

Flöbert-Schiessstand: Beausite.

Reitschule, Luisenstrasse 4/6.

Turn-Hallen. Turnverein: Heilmundstrasse 25.

Männer-Turnverein: Platterstrasse 16. Turn-Gesellschaft: Wellritzstrasse 41.

Heidenmauer, in der Kirchhofgasse.

Neroberg mit Restaurations-Gebäude und Aussichtsturm.

Warthurm (½ Stunde von Wiesbaden). Ruine auf der Bierstädter Höhe. Restauration.

Sonnenberg (½ Stunde von Wiesbaden). Ruine mit Restaurations-Gebäude. — Heiligkreuzkirche auf dem Friedhof. — Alt-Deutschland, Sehenswürdigkeit I. Ranges, Wiesbadenerstr. 54.

Wilhelmshöhe bei Sonnenberg. Restaurant. Schöne Aussicht.

Etablissement „Bahnhof“ bei Wiesbaden. Luftkurort, Restaurant und Café.

Jagdschloss Platte. Castellan wohnt im Schloss.

Rheindampfschiffahrt.

Kölnische und Düsseldorfer Gesellschaft.

Abfahrten von Biebrich: Morgens 6.30 bis Coblenz, 8.25 (Schnellfahrt „Borussia“ und „Kaiserin Augusta Victoria“), 9.50 (Schnellfahrt „Deutscher Kaiser“ und „Wilhelm, Kaiser und König“), 10.20 und 12.50 bis Köln; Mittags 3.20 (an Sonn- und Feiertagen) bis Bingen; 4.20 bis Coblenz; Abends 6.20 und 6.35 (Glücksschiff) bis Bingen; Mittags 1 bis Mannheim; Morgens 10.20 bis Düsseldorf und Rotterdam. — Gepäckwagen von Wiesbaden nach Biebrich Morgens 7½ Uhr. Billets u. Auskunft in Wiesbaden bei dem Agent W. Bickel, Langgasse 20. Telefon 2364. F 307.

Biebrich-Mainzer Dampfschiffahrt**August Waldmann.**

Im Anschluss an die Wiesbadener Strassenbahn (alle 7½ Min.) Fahrplan ab 28. April 1901.

Von Biebrich nach Mainz: 9.00 10.00 11.00 12.00 1.00 2.00 3.00 4.00 5.00 6.00 7.00 8.00 9.00.

An und ab Station Kaiserstrasse-Centralbahnhof je 45 Minuten später.

Von Mainz nach Biebrich: 8.00 9.00 10.00 11.00 12.00 1.00 2.00 3.00 4.00 5.00 6.00 7.00 8.00.

An und ab Station Kaiserstrasse-Centralbahnhof je 5 Minuten später.

Nur Sonn- und Feiertags.

An Wochentagen ab 3. Juni bis 1. September.

Dampfer-Fahrten.**Hamburg-Amerika-Linie.**

(Generalvert. der Gesellschaft: L. Rettenmeyer, Rheinstrasse 21.) F 308

D. „Albemania“ von St. Thomas via Havre nach Hamburg, 6. Juli 6 Uhr Nm. Scilly passiert.

D. „Aragonia“ 7. Juli 7 Uhr Nm. in Singapore.

D. „Artemisia“ 6. Juli 12 Uhr Mittags in Philadelphia.

S.-D. „Augusta Victoria“ auf der Nordlandfahrt, 7. Juli 3 Uhr 30 Min. Nm. in Molda.

D. „Belgia“ 5. Juli 6 Uhr Nm. von Boston nach Baltimore weiter.

D. „Bulgaria“ 6. Juli 6 Uhr Nm. auf der Elbe.

D. „Canada“ von Hamburg via Antwerpen und Havre nach Westindien, 7. Juli 12 Uhr 40 Min. Nm. Cuxhaven passiert.

D. „Cord. Laeiz“ 6. Juli 7 Uhr Nm. in Kobe.

D. „Consortio Carboni“ 7. Juli von Las Palmas.

D. „Constantia“ 6. Juli in Tampico.

S.-D. „Columbia“ 6. Juli 6 Uhr Nm. auf der Elbe.

D. „Frisia“ 5. Juli 10 Uhr Nm. von Montreal nach New York.

D. „Georgia“ 5. Juli 10 Uhr Nm. von New York via Neapel nach Genua.

D. „Graf Waldersee“ von Hamburg via Boulogne sur Mer und Plymouth nach New York, 7. Juli 3 Uhr 25 Min. Nm. Cuxhaven passiert.

D. „Itaka“ 7. Juli 5 Uhr 30 Min. Nm. in Hamburg.

D. „Louisiana“ 6. Juli in New Orleans.

D. „Lydia“ 5. Juli von Teneriffe.

D. „Nassovia“ von Stettin nach New York, 5. Juli 6 Uhr Nm. von Swinemünde.

D. „Nordby“ von Philadelphia kommend, 8. Juli 3 Uhr 30 Min. Nm. Cuxhaven passiert.

D. „Numidia“ 5. Juli 5 Uhr 45 Min. Nm. in Hamburg.

D. „Palatia“ 5. Juli 5 Uhr Nm. v. Singapore.

D. „Phoenicia“ 5. Juli 1 Uhr Nm. in New York.

D. „Polaria“ 5. Juli 3 Uhr Nm. v. Galveston.

D. „Polynosa“ von Hamburg nach Westindien, 7. Juli 1 Uhr Nm. von Havre.

D. „Pretoria“ 6. Juli 1 Uhr Nm. von New York via Plymouth und Cherbourg nach Hamburg.

D.-Y. „Prinz. Victoria Luise“ auf der Nordlandfahrt, 7. Juli 7 Uhr Nm. von Trondhjem.

D. „Rhenania“ 5. Juli v. St. Thomas via Havre nach Hamburg.

D. „Saxonia“ von Ostasien nach Hamburg, 6. Juli 9 Uhr Vormitt.

Gibraltar passiert.

D. „Silesia“ 6. Juli 13 Uhr Mittags in Yokohama.

D. „Sibiria“ 6. Juli in Port Said.

D. „Sparta“ 6. Juli von Rio de Janeiro.

D. „Teutonia“ von Hamburg nach Montreal, 6. Juli 11 Uhr 45 Min. Nm. Cuxhaven passiert.

D. „Troja“ 6. Juli von Rio de Janeiro.

D. „Westphalia“ von Hamburg nach Montreal, 6. Juli Father Point passiert.

Norddeutscher Lloyd in Bremen.

(Hauptagent für Wiesbaden: J. Chr. Glücklich, Wilhelmstrasse 50.) F 308

Letzte Nachrichten über die Bewegungen der Dampfer der New York- und Baltimore-Linien:

S.-D. „Hohenzollern“ nach Genua, 7. Juli 5 Uhr Nm. von Neapel.

S.-D. „Werra“ nach Genua, 5. Juli 1 Uhr Nm. Horta passiert.

S.-D. „Aller“ nach Genua, 6. Juli 1 Uhr Nm